

## **Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 07/12 vom 02. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 42/15 vom 20. November 2015),
  - der zweiten Änderung vom 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 02/19 vom 15. Januar 2019) sowie
  - der dritten Änderung vom 17. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 75/20 vom 30.06.2020),
- bekannt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Senats. Sie gilt gem. § 14 Abs. 3 S. 2 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg für Fakultätsräte, Kommissionen und andere Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. <sup>2</sup>Die Sitzung kann
1. in Präsenz,
  2. mittels kombinierter Video- und Audiokonferenz oder
  3. in einer hybriden Kombination aus Ziff. 1 und 2
- abgehalten werden. <sup>3</sup>Während einer Sitzung beschließt der Senat, in welcher Form gem. Satz 2 er seine nächste Sitzung bzw. seine nächsten Sitzungen abhalten wird. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, etwa aufgrund der Anberaumung einer Sitzung gem. Satz 6 oder Abs. 3 Satz 3, oder ist aus besonderen Gründen eine Änderung der Sitzungsform nötig, soll der Senat über die Sitzungsform in einem besonderen Umlaufverfahren beschließen, auf das § 5 Abs. 7 Sätze 2, 6 und 7 keine und § 5 Abs. 7 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass der Beschluss als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb einer mit Versendung des Antrages zu bestimmenden Frist, die fünf Werktagen nicht unterschreiten soll, dem Antrag widersprochen wird; andernfalls entscheidet die oder der Vorsitzende über die Sitzungsform. <sup>5</sup>Eine Aufzeichnung der Senatssitzung ist unzulässig. <sup>6</sup>Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senats ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Senat ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder sowie die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG) sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten erhalten die Einladung zur Kenntnis. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Senat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist der Senat

nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

- (4) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als fünf Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.

### **§ 3 Teilnahme und Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit per E-Mail benachrichtigt. Die bzw. der auf der Liste erste Vertreterin bzw. erste Vertreter wird unverzüglich per E-Mail angefragt, ob sie bzw. er die Vertretung wahrnehmen kann; die weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der jeweiligen Liste erhalten diese Anfrage in Kopie. Für die angefragte Stellvertreterin oder den angefragten Stellvertreter besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückmeldung. Falls bis 10.00 Uhr des auf die Anfrage folgenden Werktages keine positive Rückmeldung erfolgt ist, werden die als nächstes zu berücksichtigenden Vertreterinnen und Vertreter nach demselben Verfahren angefragt. Am Sitzungstag werden Vertretungen ab 10.00 Uhr telefonisch angefragt. Zu diesem Zweck hinterlegt jedes Senatsmitglied eine Telefonnummer bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums. Bei erfolgloser telefonischer Kontaktaufnahme können ohne weiteren Versuch unmittelbar danach die nächsten Vertreterinnen und Vertreter telefonisch angefragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlages. <sup>3</sup>Bei Ausschöpfung einer Liste ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages, auf die nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) <sup>1</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder des Senats sind gem. § 14 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden sowie ein Mitglied des Personalrats. <sup>2</sup>Die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG) sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten können an den Sitzungen des Senats teilnehmen.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Senatsmitglied, ein Mitglied des Präsidiums oder die Gleichstellungsbeauftragte kann Anträge zur Tagesordnung stellen. <sup>2</sup>Sie sollen 8 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.

- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. <sup>3</sup>Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Senat oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist. <sup>2</sup>Für die Teilnahme dieser Personen an der Sitzung gilt § 2 Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Der Senat oder die oder der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte zum Zwecke der Anhörung und Beratung des Senats auch Nicht-Mitglieder der Hochschule zur Sitzung laden. <sup>2</sup>Dies ist im Vorschlag für die Tagesordnung zu vermerken. <sup>3</sup>Für die Teilnahme dieser Personen an der Sitzung gilt § 2 Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (6) Jedes Senatsmitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

## § 5 Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Alle Mitglieder, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieser Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>4</sup>Der Senat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Senatsmitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>3</sup>Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abschließend. <sup>4</sup>In Berufungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. <sup>5</sup>In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt. <sup>6</sup>Bei Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten ist die Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder erforderlich.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden. <sup>2</sup>An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. <sup>3</sup>In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 3.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grundordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. <sup>2</sup>Mitglieder, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, können ihre Stimme per Handzeichen, per Wortmeldung oder – bei technischen Störungen – per E-Mail unter Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen an die protokollführende Person oder – im Fall geheimer Abstimmung – über ein anonymisiertes Abstimmungstool abgeben. <sup>3</sup>Die Rechte an der Sitzung teilnehmender und dritter Personen (insbesondere Persönlichkeit, Datenschutz, Vertraulichkeit) sind bei der Nutzung von Abstimmungstools und anderer Anwendungen von Drittanbietenden vollumfänglich zu gewährleisten. <sup>4</sup>Abs. 3 S. 2, 4 und 5 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Stimmennahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>6</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. <sup>7</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. <sup>8</sup>Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Senatsmitglieds oder der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Für den Fall, dass eine geheime Abstimmung vorgesehen ist, erfolgt die Abstimmung über ein anonymisiertes Abstimmungstool, das eine geheime Abstimmung gewährleistet. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Senat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; Satz 1 geht jedoch vor.
- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse des Senats können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur zulässig, wenn
1. der Beschlussgegenstand eine Beratung nicht erfordert und
  2. kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- <sup>3</sup>Das Umlaufverfahren erfolgt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen. <sup>4</sup>Beschlüsse gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer mit Versendung der Antragsunterlagen zu bestimmenden Frist, die fünf Werkstage nicht unterschreiten soll, dem Verfahren oder dem Antrag widersprochen wird. <sup>5</sup>Für die Mehrheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. <sup>6</sup>Für den Fall, dass ausnahmsweise eine geheime Abstimmung vorgesehen ist, erfolgt die Abstimmung über ein anonymisiertes technisches Abstimmungstool, das eine geheime Abstimmung gewährleistet. <sup>7</sup>Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Wird die Wahl des Senats oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung des Senats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.
- (9) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

## § 6 Geschäftsordnungsanträge

<sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Verschiebung von Tagesordnungspunkten,

- Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Schluss der Debatte oder Rednerliste,
- Überweisung an eine Kommission usw.

sind bevorzugt zu behandeln. <sup>2</sup>Sie werden durch Heben beider Hände oder – im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 – durch Zuruf an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angezeigt. <sup>3</sup>Sie können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begründet werden. <sup>4</sup>Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. <sup>5</sup>Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

## § 7 Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Zugangsdaten für Senatssitzungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 für den hochschulöffentlichen Teil der Sitzung werden auf der Intranet-Seite des Senats veröffentlicht. <sup>3</sup>Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. <sup>5</sup>Sofern nicht anders beschlossen, können die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG) und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten auch an einer nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch denen öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. <sup>2</sup>Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. <sup>2</sup>Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Senat über das Rederecht.

## § 8 Protokoll

<sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, die Form der Sitzung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. <sup>2</sup>In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. <sup>3</sup>Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen Teils hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Die Genehmigung des Protokolls durch den Senat erfolgt in der nächsten Sitzung.

## § 9 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Senat.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.

